

Durch Beschlüsse der UNO vom 11. Dezember 1946 und vom 21. November 1947 wurde zum Ausdruck gebracht, daß die bürgerrechtlichen Grundsätze des Statuts des Nürnberger Gerichtshofes und seines Urteils allgemein anerkanntes Völkerrecht sind. Dies fand auch seinen Niederschlag in der Regelung der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern in den Friedensverträgen des Jahres 1947 mit Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Italien und in der von der UNO am 9. Dezember 1948 geschlossenen Konvention „über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“.

Der Durchsetzung des in diesen völkerrechtlichen Akten enthaltenen Rechts der Völker auf Frieden und Sicherheit entspricht die umfassende Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher. Gegenüber Auffassungen, die eine individuelle Verantwortung für derartige Verbrechen ablehnen wollen, stellte das Internationale Militärtribunal in Nürnberg fest:

„Verbrechen gegen das Völkerrecht werden vom Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen, und nur durch Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden.“

Der Schwere dieser Verbrechen entsprechend kennt das Völkerrecht auch nicht das Prinzip der Verjährung der Strafverfolgung und daher auch keine Fristen für die Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen. Damit negiert das Völkerrecht nicht das Institut der Verjährung der Verfolgung von Verbrechen im innerstaatlichen Strafrecht. Im Gegenteil, es klärt damit das Wesen des innerstaatlichen Instituts der Verjährung der Strafverfolgung. Von der Verfolgung von Verbrechen der allgemeinen Kriminalität wird nach Ablauf einer bestimmten Zeit abgesehen, weil unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Strafverfolgung ihren Sinn verliert: Die Ursachen, die zu diesen Verbrechen führten, sind längst ausgeräumt; eine Wiederholung ist nicht zu befürchten; die Wirkungen und Folgen sind überwunden — so wie das Sprichwort sagt: Zeit heilt Wunden. Aber die furchtbaren Wunden der Nazi- und Kriegsverbrechen können von den Völkern nicht vergessen werden, die erneut von den verbrecherischen Anschlägen der westdeutschen Imperialisten bedroht sind. Sie können nicht durch die Zeit geheilt werden. Eine Verjährung der Nazi- und Kriegsverbrechen widerspricht daher der großen Aufgabe des Rechts in unserer Zeit, zur Sicherung des Friedens beizutragen.